

23.02.01

Unterrichtungdurch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Entwurf einer ... Verordnung zur nderung der Verordnung zur Durchfhrung der Zusatzabgabenregelung und zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur Durchfhrung der Zusatzabgabenregelung (Zusatzabgabenverordnung)

Das Bundesministerium fr Verbraucherschutz, Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 20.02.2001 zu den Entschlieungen, die der Bundesrat in seiner 746. Sitzung am 17.12.1999 zur Verordnung zur Durchfhrung der Zusatzabgabenregelung (Drs. 577/99 (Beschluss)) und in seiner 753. Sitzung am 14.07.2000 zum Entwurf einer ... Verordnung zur nderung der Verordnung zur Durchfhrung der Zusatzabgabenregelung (Drs. 394/00 (Beschluss)) gefasst hat, wie folgt berichtet:

Der Bundesrat hat in seinen Entschlieungen die Befrchtung geuert, dass bei dem neuen System der Milchquotenbertragung durch umsatzsteuerliche Folgewirkungen die wesentliche Zielsetzung der Verordnung, die hohen Quotentransferkosten zu dmpfen, insbesondere fr pauschalierende Landwirte nicht erreicht wird. Er hat die Bundesregierung gebeten, Lsungsmglichkeiten dahingehend zu erarbeiten, dass die Milcherzeuger beim Quotenerwerb ber die Verkaufsstellen gegenber dem Status Quo nicht schlechter gestellt werden.

Nach dem Ergebnis der Errterungen mit den obersten Finanzbehrden der Lnder liegt bei der Qualifizierung der Ttigkeit der Verkaufsstellen kein Eigenhandel vor. Die bertragung der Milchquote durch die Verkaufsstelle ist daher nicht umsatzsteuerbar. Mit dieser umsatzsteuerlichen Behandlung der Verkaufsstellen ist sicher gestellt, dass bei aufstockungswilligen pauschalierenden Milcherzeugern durch die Einschaltung von Verkaufsstellen kein steuerbedingter Mehraufwand entsteht.

Nach Auffassung der Bundesregierung kann die verstärkte Bildung von Kooperationen einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Produktionsstrukturen in der Milcherzeugung zu verbessern. Das Einbringen von Milchquoten bei der Gründung von Kooperationen auch außerhalb der sog. Milchquotenbörsen ist nach der Zusatzabgabenverordnung (ZAV) im Rahmen der Gesamtbetriebsregelung nach § 7 Abs. 2 ZAV möglich. Von einer generellen Ausnahme bei der Bildung von Kooperationen ist seinerzeit mit breiter Mehrheit von Ländern und Berufsstand abgesehen worden, um das Funktionieren der Milchquotenbörsen sicherzustellen. Im Lichte der Erfahrungen der ersten Börsentermine, insbesondere der vom 30. Oktober 2000 und vom 31. Januar 2001, wird die Bundesregierung prüfen und mit den Ländern diskutieren, inwieweit für Kooperationen Ausnahmen vom Börsenverfahren zugelassen werden können.